

Der Kläger macht im Wesentlichen eine Verletzung des in Artikel 88 EG und in der Verordnung Nr. 650/1999<sup>(1)</sup> rechtlich festgelegten Verfahrens für bestehende Beihilfesysteme und demzufolge einen Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und des rechtlichen Gehörs geltend.

Der Kommission sei die fragliche Norma Foral bereits seit 1994 bekannt gewesen. Die Gesamtheit von deren Vorschriften und nicht nur deren Artikel 14 sei Gegenstand einer Beschwerde gewesen, mit der dazu aufgefordert worden sei, diese Vorschriften für mit Artikel 87 EG unvereinbar zu erklären.

Die Kommission habe das Prüfungsverfahren für staatliche Beihilfen aufgrund der genannten Beschwerde durchgeführt und diese dem Königreich Spanien übermittelt. Sie habe zu keiner Zeit erklärt, dass sie das in Artikel 88 Absatz 2 EG vorgesehene förmliche Untersuchungsverfahren einleiten würde oder eingeleitet habe.

Die Kommission habe dadurch, dass sie im November 2000 in Bezug auf einen der Artikel der Norma Foral Nr. 18/1993 das in Artikel 88 Absatz 2 EG vorgesehene kontradiktorische Verfahren eingeleitet habe, gegen das für die Prüfung und Beurteilung bestehender Beihilfesysteme rechtlich festgelegte Verfahren verstoßen.

Wenn die Kommission am Beihilfecharakter der vorgesehenen Steuerbefreiung oder an ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt Zweifel habe, so könne sie diese Befreiung nicht als neue Beihilfe, sondern nur als bestehende Beihilfe einstufen und müsse sie bei ordnungsgemäßer Verwaltungstätigkeit nach dem in Artikel 88 Absatz 1 EG für diese Art von Beihilfen vorgesehenen Verfahren der fortlaufenden Überprüfung untersuchen und kontrollieren.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27. 3. 1999, S. 1).

**Klage des Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Februar 2001**

**(Rechtssache T-31/01)**

(2001/C 108/49)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Das Territorio Histórico de Gipuzkoa — Diputación Foral de Gipuzkoa mit Sitz in Gipuzkoa (Spanien) hat am 9. Februar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Marta Morales Isasi und Ignacio Sáenz-Cortabarría Fernández, beide letrado en ejercicio.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2000, in Bezug auf Artikel 14 der Norma Foral Nr. 11/1993 das in Artikel 88 Absatz 2 EG vorgesehene Verfahren einzuleiten, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist Artikel 14 der Norma Foral Nr. 11/1993 des Territorio Histórico de Gipuzkoa vom 26. Juni 1993 über steuerliche Sofortmaßnahmen zur Investitionsförderung und zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit, der für bestimmte neu gegründete Unternehmen eine Befreiung von der Körperschaftssteuer vorsieht.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-30/01.

**Klage des Territorio Histórico de Bizkaia — Diputación Foral de Bizkaia gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. Februar 2001**

**(Rechtssache T-32/01)**

(2001/C 108/50)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Das Territorio Histórico de Bizkaia — Diputación Foral de Bizkaia mit Sitz in Bizkaia (Spanien) hat am 9. Februar 2001 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind Marta Morales Isasi und Ignacio Sáenz-Cortabarría Fernández, beide letrado en ejercicio.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 28. November 2000, in Bezug auf Artikel 14 der Norma Foral Nr. 5/1993 das in Artikel 88 Absatz 2 EG vorgesehene Verfahren einzuleiten, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.